

BGer 7F_19/2024 vom 25. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_19_2024

FR: TF 7F_19/2024 du 25 juillet 2024

IT: TF 7F_19/2024 del 25 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Unter Bezugnahme auf das Urteil 7B_337/2023 vom 31. August 2023 wandte sich A.A._____ mit Eingabe vom 19. März 2024 an das Bundesgericht und warf diesem "Arbeitsverweigerung" vor. Er ersuchte sinngemäss um Revision des besagten Urteils.

E. 2

Nachdem ihm zuvor mehrere entsprechende Verfügungen nicht hatten zugestellt werden können, wurde der Gesuchsteller mit Verfügung vom 14. Mai 2024 aufgefordert, bis spätestens am 31. Mai 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu bezahlen. Mit Schreiben vom 16. und vom 20. Mai 2024 wandte sich der Gesuchsteller erneut ans Bundesgericht und legte darin unter anderem seine Sicht auf die Justiz und auf den "Fall A._____" dar. Gleichzeitig hielt er fest, seine Eingabe vom 19. März 2024 gelte immer noch. Da innert der angesetzten Frist kein Kostenvorschuss eingegangen war, wurde dem Gesuchsteller am 5. Juni 2024 eine letzte, nicht erstreckbare Frist zur Vorschussleistung bis am 17. Juni 2024 angesetzt. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung des Vorschusses auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 3

Am 7. Juni 2024 schrieb der Gesuchsteller dem Bundesgericht, dass er die Fristen als Beleidigung und Drohung auffasse. Sein Revisionsgesuch werde dadurch verschleiert. Den einverlangten Kostenvorschuss leistete er nicht. Somit liegt ein Fall von Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BGG vor und ist auf das Revisionsgesuch androhungsgemäss nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.